



Mailverteiler EA6:

Bund
Länder
Förderbanken

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON ORR Ralf Kanitz
TEL +49 30 18615 6896
FAX +49 30 18615 506896
E-MAIL Ralf.kanitz@bmwi.bund.de
AZ EA6 - 710350/129

DATUM Berlin, 16. Juni 2014

BETREFF Rundschreiben zum EU-Beihilferecht Nr. 01/2014

HIER Neue De-minimis-Verordnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Januar 2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in Kraft getreten.

Zu Ihrer Information erhalten Sie in der Anlage als Umsetzungsbeispiel die innerhalb des Beihilfe-Arbeitskreises des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) abgestimmten Vorlagen für eine angepasste De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung.

Ich möchte Ihnen darüber hinaus folgende informelle Hinweise der Arbeitsebene der Generaldirektion Wettbewerb übermitteln:

1. Zu Art. 2 Abs. 2

Die neue De-minimis-Verordnung enthält in Art. 2 Abs. 2 eine Definition des Begriffs „ein einziges Unternehmen“. Laut Erwägungsgrund 4 der Verordnung hat die Kommission unter den Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „verbundene Unternehmen“ in der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) diejenigen Kriterien ausgewählt, die für die Zwecke der De-minimis-Verordnung geeignet sind.

Im Falle von Unternehmen, die allein durch eine natürliche Person verbunden

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

sind, geht KOM davon aus, dass diese Unternehmen nicht miteinander verbunden sind. Sie stellen daher kein „einziges Unternehmen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung dar.

2. Zu Art. 4 Abs. 3

Art. 4 Abs. 3 der neuen De-minimis-Verordnung legt die Bedingungen fest, unter denen Beihilfen in Form von Darlehen als transparent gelten.

Art. 4 Abs. 3 der Verordnung ist nach Ansicht der KOM nicht auf Nachrangdarlehen anwendbar, da diese nicht transparent seien.¹

3. Zu Art. 4 Abs. 6

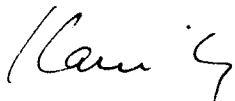
Die neue De-minimis-Verordnung ist grundsätzlich auch auf sog. Unternehmen in Schwierigkeiten anwendbar. Eine Einschränkung enthält Art. 4 Abs. 6.

Er schreibt nach Ansicht der KOM für Bürgschaften zwei kumulative Bedingungen vor:

- das Unternehmen unterliegt nicht einem Insolvenzverfahren (Buchstabe a), und
- die Garantie ist transparent. Transparenz liegt vor, wenn eine der Bedingungen gemäß Buchstabe b) bis d) erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kanitz

¹ Dies gilt auch dann, wenn das sog. Brandenburg-Modell (Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2008, Staatliche Beihilfe N 55/2008 – Deutschland GA/EFRE-Nachrangdarlehen (Brandenburg)) angewendet wurde/wird.